



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 53 (S. 225-237)
Titel	Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz
Ordnungsnummer	341
Datum	25.06.1995

[S. 225] **A. Beratung der Opfer von Straftaten**

§ 1. Private Organisationen oder Einrichtungen von Gemeinden können als Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt werden. Beratungsstellen

Der Regierungsrat kann kantonale Beratungsstellen schaffen und durch Verordnung ihre Unterstellung und ihren Betrieb regeln.

§ 2. Der Regierungsrat anerkennt Beratungsstellen der Gemeinden und privater Organisationen, wenn sie dafür Gewähr bieten, dass ihre Tätigkeit den Anforderungen des Opferhilfegesetzes genügt und sie einem Bedürfnis entsprechen. Anerkennung von Beratungsstellen

§ 3. Der Staat leistet den anerkannten Beratungsstellen angemessene Kostenanteile an die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Opferhilfegesetz notwendigen Aufwendungen jeweils nach Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts. Kostentragung
Die zuständige Direktion setzt die Höhe der Kostenanteile im einzelnen fest. Sie kann Kostenvorschüsse gewähren, erstmals nach Genehmigung der ersten Jahresrechnung.

§ 4. Die anerkannten Beratungsstellen unterstehen der Aufsicht der zuständigen Direktion. Sie erteilen ihr die für eine sachgerechte Aufsicht erforderlichen Auskünfte. Aufsicht

Sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr gegeben, wird diese entzogen.

§ 5. Die vom Opfer einer Straftat angesprochene Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt dafür verantwortlich, wenn sie mit anderen Stellen zusammenarbeitet. Zuständigkeit für die Hilfeleistung

Sie kann das Opfer einer Straftat, das ihre Hilfe in Anspruch nehmen will, an eine andere anerkannte Beratungsstelle verweisen, wenn dadurch bessere Hilfe geleistet werden kann. Sie bleibt jedoch für die Beratung und Hilfeleistung verantwortlich, bis die neue Stelle den Fall übernimmt. // [S. 226]

Die Beratungsstellen führen ein Register der Personen, die materielle Hilfe in Anspruch nehmen. Sie geben anderen anerkannten Beratungsstellen auf Anfrage darüber Auskunft, ob eine Person materielle Hilfe erhalten hat.

§ 6. Polizei, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte gewähren den anerkannten Beratungsstellen Einsicht in die Akten des Akteneinsicht durch Beratungs-



Verfahrens, in dem das Opfer einer Straftat, das ihre Hilfe in Anspruch nimmt, als geschädigte Person auftritt. Das Akteneinsichtsrecht darf nur insoweit verweigert werden, als dies gemäss Strafprozessordnung auch gegenüber der geschädigten Person selbst zulässig wäre.

stellen

§ 7. Der Regierungsrat kann die Anforderungen an die Ausbildung des Personals, welches Opfer von Straftaten berät, festlegen.

Ausbildung des Personals der Beratungsstellen

B. Entschädigung und Genugtuung

§ 8. Der Regierungsrat errichtet eine kantonale Opferhilfestelle. Die Opferhilfestelle setzt auf Gesuch des Opfers einer Straftat die Höhe von Entschädigung und Genugtuung im Sinne des Opferhilfegesetzes fest und richtet diese aus. Sie richtet sich dabei nach der Gerichtspraxis.

Kantonale Opferhilfestelle

Das Personal der kantonalen Opferhilfestelle unterliegt nicht der Anzeigepflicht gemäss § 21 StPO.

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über Unterstellung und Verfahren der Opferhilfestelle.

§ 9. Die Opferhilfestelle entscheidet aufgrund des Gesuchs des Opfers, der Akten des Strafverfahrens und ihrer eigenen Abklärungen sowie der Berichte von Experten. Das Opfer ist verpflichtet, alle zur Beurteilung seines Gesuchs erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Verfahren

§ 10. Benötigt das Opfer sofortige finanzielle Hilfe oder können die Folgen der Straftat nicht kurzfristig mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, entscheidet die Opferhilfestelle innert vier Wochen über die Ausrichtung eines Vorschusses. Übersteigt der Vorschuss die Entschädigung, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Auf die Rückforderung wird verzichtet, wenn diese das Opfer in eine schwierige wirtschaftliche Lage bringen würde. // [S. 227]

Vorschuss und Rückzahlung

§ 11. Die Entschädigung richtet sich nach dem Schaden und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Opfers. Ist die Person, welche die Straftat begangen hat, mit dem Opfer verheiratet, verwandt oder lebt sie mit dem Opfer in Hausgemeinschaft, so wird bei der Berechnung des massgebenden Einkommens dessen Einkommen und Vermögen nicht berücksichtigt.

Berechnung der Entschädigung

§ 12. Die Opferhilfestelle kann auf die Begründung verzichten und den Entscheid nur im Dispositiv mitteilen. Statt einer Rechtsmittelbelehrung wird der gesuchstellenden Person angezeigt, dass sie innert zehn Tagen seit dieser Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen kann, ansonst der Entscheid in Rechtskraft erwachse.

Verzicht auf Begründung

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

§ 13. Wurde die Straftat im Kanton begangen und hatte das Opfer sowohl im Zeitpunkt der Straftat als auch im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Entschädigung oder Genugtuung seinen Wohnsitz im Kanton, beginnt die Frist gemäss Art. 16 Abs. 3 Opferhilfegesetz

Frist

- a für Opfer, die zur Zeit der Straftat minderjährig waren, mit dem Eintritt der Volljährigkeit;
- b) für Opfer, die zur Zeit der Straftat mit der Täterin oder dem Täter in Hausgemeinschaft lebten, mit dem Verlassen dieser Hausgemeinschaft.

§ 14. Hat die gesuchstellende Person weder Wohnsitz noch eine Vertretung in der Schweiz, hat sie eine Zustelladresse im Kanton zu bezeichnen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, kann die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgen oder mit der gleichen Wirkung unterbleiben.

Zustelladresse

§ 15. Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, macht die kantonale Opferhilfestelle die Ansprüche des Kantons gegenüber der Täterin oder dem Täter geltend.

Ansprüche gegen-
über der Täterin
oder dem Täter

Werden dadurch schützenswerte Interessen des Opfers verletzt oder wird die Wiedereingliederung des Täters gefährdet, kann die kantonale Opferhilfestelle auf die Geltendmachung verzichten.

C. Rechtsmittel

§ 16. Das Opfer kann gegen den Entscheid der kantonalen Opferhilfestelle über Entschädigung und Genugtuung sowie über die // [S. 228] Soforthilfe und die Übernahme weiterer Kosten innert 30 Tagen ab Zustellung des begründeten Entscheids Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht erheben.

Opfer

D. Änderung bisherigen Rechts

§ 17. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976:

§ 24 Abs. 4. Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass der Fall von einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin des gleichen Geschlechts beurteilt wird.

§ 41 Abs. 3. Zur Behandlung der einzelnen Rechtssachen werden die Kammern mit drei Richtern besetzt. Das Obergericht kann durch Verordnung die Besetzung mit fünf Richtern vorschreiben. § 30 Abs. 2 wird angewendet.

§ 51 Abs 2. Sie werden für jede Sitzung des Geschworenengerichts durch das Obergericht ernannt, welches zugleich für den Fall der Verhinderung für den Präsidenten einen Stellvertreter und für die Richter Ersatzrichter bezeichnet. § 30 Abs. 2 wird angewendet.

§ 67. An den Entscheiden des Kassationsgerichts wirken fünf Richter



mit. § 30 Abs. 2 wird angewendet.

§ 135 Abs. 1 und 2 unverändert.

Von Verhandlungen über Straftaten, durch welche eine Person in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn überwiegende Interessen des Opfers es erfordern. Bei Straftaten gegen dessen sexuelle Integrität wird auf seinen Antrag hin die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auch nur für bestimmte Prozesshandlungen angeordnet oder vom Opfer beantragt werden oder sich nicht auf die Gerichtsberichterstatter beziehen. Das Gericht kann die Zulassung der Gerichtsberichterstatter zudem mit der Auflage verbinden, dass die Identität des Opfers nicht veröffentlicht werden darf. Das Gericht orientiert das Opfer zu Beginn der Verhandlung über diese Möglichkeiten.

Abs. 4 wird Abs. 5. // [S. 229]

Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, darf jede Partei ausser ihrem Rechtsvertreter zwei Vertrauenspersonen beiziehen. Das Gericht kann die Begleitpersonen wegweisen, wenn deren Anwesenheit für eine der Parteien unzumutbar ist.

§ 186 Abs. 2. Der Geschädigte erhält unentgeltlich eine schriftliche Mitteilung des Entscheids hinsichtlich seines Zivilanspruchs im Dispositiv, in vollständiger Ausfertigung nur auf Verlangen.

b) Die Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919:

§ 9 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 unverändert.

Der Geschädigte ist berechtigt, dem Untersuchungsbeamten die zur Feststellung des Schadens geeigneten Anträge zu stellen. Er wird zur Erklärung angehalten, ob und in welchem Umfang er Zivilansprüche stelle und ob er Vorladung zur Hauptverhandlung verlange. Die Erklärung kann durch Mitteilung an den Untersuchungsbeamten nachträglich geändert werden.

Dem Geschädigten ist Gelegenheit zu geben, Einsicht in die Akten zu nehmen und den Einvernahmen des Angeschuldigten beizuwohnen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann. Der Untersuchungsbeamte ist jedoch berechtigt, im Interesse der Untersuchung oder auf Wunsch des Angeschuldigten diesen auch in Abwesenheit des Geschädigten einzuvernehmen.

Dem Opfer einer Straftat, durch die dieses in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden ist, werden auf Verlangen wesentliche Verfahrensentscheide, insbesondere über die Inhaftierung oder Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft sowie die Anklagezulassung, zugestellt.



Wenn es die Interessen und die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten erfordern, wird ihm auf sein Verlangen vom Präsidenten des Bezirksgerichts ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 13 Abs. 2.

Der Geschädigte wird nur soweit einvernommen, als es zur Abklärung des Sachverhalts nötig ist.

Im Verfahren wegen einer Straftat, durch welche das Opfer in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, kann es sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen, wenn es als Zeuge oder Auskunftsperson befragt wird. // [S. 230]

Betrifft das Verfahren eine Straftat gegen die sexuelle Integrität, so ist das Opfer auf sein Begehren hin durch eine Person gleichen Geschlechts einzuvernehmen.

§ 10 a. Der Ehegatte des Opfers im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes, dessen Kinder und Eltern sowie andere ihm in ähnlicher Weise nahestehende Personen haben die gleichen Verfahrensrechte wie das Opfer, soweit sie Zivilansprüche gegenüber dem Angeschuldigten geltend machen.

§ 14 Abs. 1 unverändert.

Opfer im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes können auf ihr Verlangen in Abwesenheit des Angeschuldigten einvernommen werden. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität darf eine Konfrontation nicht gegen den Willen des Opfers angeordnet werden.

Wird der Angeschuldigte von der Teilnahme an der Einvernahme ausgeschlossen, ist ihm Gelegenheit zu geben, ihr durch Übertragung in einen anderen Raum zu folgen und dem Opfer von dort aus Ergänzungsfragen zu stellen. Amtet ein im Kanton zugelassener Rechtsanwalt als Verteidiger, kann er an der Einvernahme teilnehmen und die Rechte gemäss Abs. 1 ausüben.

Die Bestimmungen von Abs. 2 und 3 über den Ausschluss des Angeschuldigten gelten auch für Einvernahmen von Drittpersonen, bei denen überwiegende Interessen der Strafverfolgung die Gegenwart des Opfers erfordern.

War die Beachtung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 aus zwingenden tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so ist dem Angeschuldigten bei nächster Gelegenheit das Protokoll der Einvernahme zu verlesen, mit der Anfrage, ob er Begehren, insbesondere Ergänzungsfragen, zu stellen habe. Diese sind in das Protokoll aufzunehmen.

Bisheriger Abs. 3 wird Abs. 6.

§ 19 Abs. 1 unverändert.

Die Behörden wahren die Persönlichkeitsrechte der Geschädigten in allen Abschnitten des Strafverfahrens und informieren sie über ihre

Rechte.

Bei Vorliegen besonderer Gründe werden die Personalien des Opfers dem Angeschuldigten nicht bekanntgegeben, sofern dies den überwiegenden Interessen der Strafverfolgung nicht widerspricht.
// [S. 231]

§ 22 Abs. 2. Die Polizei informiert Opfer im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes bei der ersten Einvernahme über die Beratungsstellen. Sie übermittelt ihre Namen und Adressen einer solchen Stelle, wenn dies vom Opfer nicht abgelehnt wird.

§ 34 Abs. 2. Bei Straftaten im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes dürfen Behörden und Private ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers nur veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt.

Titel vor § 35:

3. Beendigung der Untersuchung

§§ 46–48 werden aufgehoben.

§ 131 Abs. 2. Opfer im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes können die Aussage zu Fragen verweigern, die ihre Intimsphäre betreffen.

§ 149 b. Die Auskunftsperson ist zum Erscheinen verpflichtet. Sie kann die Aussage ohne Angabe von Gründen verweigern.

Der Untersuchungsbeamte belehrt die Auskunftsperson über das Recht zur Aussageverweigerung sowie die Bedeutung ihrer Aussage und fordert sie ohne Hinweis auf die Straffolgen von Art. 307 StGB auf, die Wahrheit zu sagen. Er macht sie auf die Strafbarkeit von falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung gemäss Art. 303–305 StGB aufmerksam.

Im übrigen finden die Bestimmungen über die Einvernahme von Zeugen gemäss §§ 10 Abs. 1, 128 und 133–149 sinngemäss Anwendung.

Titel nach § 149 b:

8. Besondere Bestimmungen für die Einvernahme von Minderjährigen

§ 149 c. Wird ein Minderjähriger als Zeuge oder Auskunftsperson einvernommen, so entscheidet er selber über die Ausübung der ihm gemäss §§ 10 Abs. 6, 14, 129, 131 und 149 b Abs. 1 zustehenden Befugnisse, sofern er hiefür urteilsfähig ist. Andernfalls werden die erforderlichen Entscheidungen von seinem gesetzlichen Vertreter, im // [S. 232] Falle eines Interessenkonflikts mit diesem durch einen von der Vormundschaftsbehörde zu bestellenden Beistand getroffen.

Werden Minderjährige bis zu 16 Jahren in den Untersuchungen über strafbare Handlungen gegen die körperliche, psychische und

sexuelle Integrität bei Einvernahmen nicht gemäss § 10 Abs. 6 von einer Vertrauensperson begleitet, kann der Untersuchungsbeamte zur Einvernahme einen Elternteil oder, wenn dies vom Betroffenen abgelehnt wird, eine von der Vormundschaftsbehörde vorzuschlagende Person beiziehen.

Hat das Opfer zur Zeit der Einvernahme das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, kann die Befragung als Auskunftsperson durch die Untersuchungsbehörde, die Polizei oder auf Weisung der Untersuchungsbehörde durch ein geeignetes Fürsorgeorgan erfolgen. Der Angeschuldigte ist von der Teilnahme an der Befragung ausgeschlossen. Er hat aber das Recht, sich zu den Angaben des Opfers zu äussern. Es ist ihm zudem Gelegenheit zu geben, Ergänzungsfragen stellen zu lassen, soweit dies dem Kind zugemutet werden kann.

Der Ausschluss des Angeschuldigten von der Teilnahme an der Befragung umfasst auch den Ausschluss seiner Verteidigung. § 14 Abs. 3 Satz 1 wird angewendet, sofern dies dem Kind zugemutet werden kann.

§ 161. Das Hauptverfahren wird durch die Anklagebehörde oder im Ehrverletzungsprozess durch den Ankläger mittels Einreichung der Anklageschrift eingeleitet.

§ 181. Die Bestimmungen der §§ 10, 14, 19, 34 und 128–159 über den Schutz der Persönlichkeit von Opfern gemäss Opferhilfegesetz, die Einvernahme der Zeugen und Auskunftspersonen sowie das Verhör mit dem Angeschuldigten gelten auch für die Hauptverhandlung.

§ 190. Bei Ehrverletzungsprozessen werden die Kosten, welche nicht dem Freigesprochenen Überbunden werden können, dem unterliegenden Ankläger auferlegt.

§ 192. Geschädigte können Zivilansprüche gegen den Angeklagten entweder selbständig auf dem Weg des Zivilprozesses oder durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen.

Bei Straftaten im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes kommt dieses Recht auch dem Ehegatten des Opfers, dessen Kindern und Eltern sowie anderen Personen zu, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen, soweit sie gegenüber dem Angeklagten eigene Zivilansprüche geltend machen. // [S. 233]

Das Begehren gilt auch dann als beim Strafgericht eingereicht, wenn es spätestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung beim Untersuchungsbeamten gestellt worden ist.

Der Geschädigte wird fakultativ zur Hauptverhandlung vorgeladen, wenn er es verlangt hat (§§ 10 Abs. 2 und 162 Abs. 3).

§ 193. Das Strafgericht entscheidet auch über die bei ihm geltend gemachten Zivilansprüche der in Art. 2 des Opferhilfegesetzes



genannten Personen, wenn es den Angeklagten nicht freispricht oder das Verfahren gegen ihn durch einen Prozessentscheid erledigt.

Das Gericht kann vorerst nur im Strafpunkt urteilen und die Zivilansprüche später behandeln.

Würde die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, so kann das Strafgericht die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entscheiden und das Opfer im übrigen an das Zivilgericht verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt es jedoch nach Möglichkeit vollständig.

§ 193 a. In den übrigen Fällen kann das Gericht das Begehren auf den Zivilweg verweisen, wenn ihm aufgrund der Akten und Vorbringen der Parteien keine sofortige Entscheidung über die Zivilansprüche möglich ist.

§ 194. Bleibt im Ehrverletzungsprozess der Ankläger an der Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung aus, so wird der Rückzug der Klage angenommen.

§ 280 Abs. 2. Auf Beweisanträge eines Geschädigten, der nicht Ankläger im Ehrverletzungsprozess ist, wird nur eingetreten, wenn sie sich auf den Zivilpunkt beziehen und die Kosten binnen einer ihm anzusetzenden Frist vertröstet werden.

§ 283 Abs. 1. Hierauf begründet der Bezirksanwalt, sofern er anwesend ist, oder im Ehrverletzungsprozess der Ankläger die Anklage.

§ 285 e. Bei Anordnung einer Massnahme entscheidet das Gericht über die bei ihm geltend gemachten Zivilansprüche der in Art. 2 des Opferhilfegesetzes genannten Personen. §§ 193 Abs. 3 und 194 a sind anwendbar.

§ 297. Die Kosten der Untersuchung sind, soweit es sich um die Ermittlung des Täters handelt, vom Ankläger, soweit es sich um weitere // [S. 234] Erhebungen für den Belastungs- oder Entlastungsbeweis handelt, vom Beweisführer zu vertrösten.

§ 317 Abs. 2. Zivilansprüche von Geschädigten gegenüber dem Angeschuldigten können unabhängig von der Art der zu beurteilenden Straftat auf den Zivilweg verwiesen werden, wenn aufgrund der Akten und Vorbringen der Parteien keine sofortige Entscheidung über die Ansprüche möglich ist.

§ 318. Im Strafbefehl werden aufgeführt:

Ziffern 1–3 unverändert;

4. der Entscheidung über die Kosten, die Prozessentschädigung sowie die Zivilansprüche, sofern der Geschädigte nicht auf den Zivilweg verwiesen wird;

Ziffer 5 unverändert.

§ 340 Abs. 4. Gegen die Einstellung des Verfahrens ist der Rekurs, gegen die in der Verfügung getroffene Kosten- und



Entschädigungsregelung das Begehren um gerichtliche Beurteilung an den Einzelrichter gegeben.

§ 373. Rechtsmittel können ergreifen:

Ziffern 1 bis 4 unverändert.

5. der Geschädigte;

Ziffer 6 unverändert.

§ 378 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 383. Der Jugendanwalt stellt die Untersuchung ein, wenn aus Mangel an Tatbestand oder an Beweisen weder eine Bestrafung noch eine Massnahme angeordnet werden kann. Die Einstellungsverfügung des Jugendanwalts bedarf der Genehmigung durch die Jugendstaatsanwaltschaft.

§ 384 Abs. 1 unverändert;

Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 2 Anwendung.

Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 386 a. Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 2 Anwendung. // [S. 235]

§ 395 Abs. 1. Zur Ergreifung der in diesem Abschnitt bezeichneten Rechtsmittel sind befugt.

Ziffer 1 unverändert;

2. die Personen, welchen durch die der gerichtlichen Beurteilung unterstellten Handlungen unmittelbar ein Schaden zugefügt wurde oder zu erwachsen drohte (Geschädigte). Als solche gelten auch die Personen gemäss Art. 2 Abs. 2 des Opferhilfegesetzes, sofern sie gegen den Angeschuldigten eigene Zivilansprüche geltend gemacht haben;

Ziffer 3 unverändert.

§ 397. Der Ankläger im Ehrverletzungsprozess ist zur Sicherstellung der Kosten des Verfahrens und der Prozessentschädigung verpflichtet, sofern er in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat oder wenn seine Zahlungsunfähigkeit feststeht.

§ 402. Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Bezirksanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft, im Falle der Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Untersuchung beim Einzelrichter des Bezirksgerichts;

Ziffer 2 unverändert;

3. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Jugendanwaltschaft bei der Jugendstaatsanwaltschaft, im Falle der Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Untersuchung beim Präsidenten des Jugendgerichts;



4. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Staatsanwaltschaft als Untersuchungs- und Anklagebehörde bei der Justizdirektion, im Falle der Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Untersuchung beim Obergericht.

Ziffern 5 und 6 unverändert.

Ziffer 7 wird aufgehoben.

Ziffern 8 und 9 unverändert.

10. gegen die Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Strafuntersuchung durch eine Verwaltungsbehörde beim Einzelrichter des Bezirksgerichts.

§ 410 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 411 wird aufgehoben. // [S. 236]

§ 412 Abs. 2. Sie läuft dem Angeschuldigten und dem Geschädigten von der Eröffnung des Urteils, und wo eine solche nicht erfolgt ist, von der schriftlichen Mitteilung an.

§ 428. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

1. gegen Urteile und Erledigungsentscheide der Einzelrichter, des Präsidenten des Jugendgerichts, der Bezirksgerichte und der Jugendgerichte, wenn die Berufung oder der Rekurs nicht gegeben sind, beim Obergericht;

Ziffer 2 unverändert.

§ 445. Zur Stellung des Gesuchs sind die Staatsanwaltschaft und der Geschädigte sowie im Ehrverletzungsprozess der Ankläger befugt.

§ 452. Das Wiederaufnahmegesuch wird der Staatsanwaltschaft zur Begutachtung mitgeteilt. Sie kann von sich aus oder auf Begehren des Gesuchstellers die nötigen Erhebungen veranstalten.

Das Wiederaufnahmegesuch wird dem Opfer, im Ehrverletzungsprozess dem Ankläger zur Beantwortung zugestellt.

Das Gericht kann die Einstellung des Straf- oder Massnahmenvollzugs anordnen.

c) Das kantonale Straf- und Vollzugsgesetz vom 30. Juni 1974

§ 23 Abs. 3. Auf Gesuch des Opfers einer Straftat, durch welche dieses in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, wird es von der Vollzugsbehörde über den Straf- und Massnahmenantritt des Verurteilten, seine Beurlaubung und über seine Entlassung orientiert. Von dieser Mitteilung wird dem Verurteilten keine Kenntnis gegeben.

d) Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993

§ 2. Das Sozialversicherungsgericht beurteilt als einzige kantonale gerichtliche Instanz:

lit. a–k unverändert;

Zuständigkeit
a) bundesrechtliche Streitigkeiten

1) Beschwerden betreffend Entschädigung und Genugtuung nach Art. 17 des Opferhilfegesetzes sowie Beschwerden betreffend materielle Soforthilfe und Übernahme weiterer Kosten im Sinne von Art. 3 des Gesetzes. // [S. 237]

E. Schlussbestimmungen

§ 18. Der Regierungsrat ist berechtigt, das Gesetz durch Verordnung an übergeordnetes Recht vorläufig anzupassen.

Vorläufige
Anpassung

§ 19. Die Bestimmungen über die Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht (§ 16) sowie über den Rekurs an eine gerichtliche Instanz bei Einstellung oder Nichtanhandnahme von Strafuntersuchungen (§ 402 StPO) finden auch auf Rechtsmittelverfahren Anwendung, die bei Inkrafttreten bereits hängig sind.

Übergangsbe-
stimmungen

§ 20. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995

Zahl der Stimmberechtigten	761468
Eingegangene Stimmzettel	338777
Annehmende Stimmen	253275
Verwerfende Stimmen	67746
Ungültige Stimmen	3268
Leere Stimmen .	14488

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 21. August 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:]

Markus Kägi

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.03.2015]